

Entgeltordnung für Dienstleistungen der Unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis im Körperschafts- und Privatwald

Präambel:

Im Zuge der Aufhebung des „Gesetz über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz)“ werden zum 01.01.2020 die bisher landesweit geltenden Regelungen zu den Kostenbeiträgen für forstliche Dienstleistungen des Landes in den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts außer Kraft gesetzt.

Mit Ausnahme des Holzverkaufs, bietet die Untere Forstbehörde den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzenden im Alb-Donau-Kreis die bisherigen forstlichen Dienstleistungen weiterhin an. Entsprechend der Vorgaben durch § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) dürfen Leistungen für Dritte durch das Land künftig nur noch zu den tatsächlichen Gestehungskosten angeboten werden. Die Ermittlung der Gestehungskosten ist Aufgabe der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde vor Ort.

Allgemeine Regelungen:

Für die Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen der Unteren Forstbehörde in den Waldungen der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Alb-Donau-Kreis erhebt der Landkreis die in dieser Entgeltordnung festgelegten privatrechtlichen Entgelte.

Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zum nachfolgend netto angegebenen Entgelt erhoben.

Teil A: Dienstleistungen im Wald der Kommunen und sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen im Körperschaftswald durch die untere Forstbehörde ist ein gültiger „Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald“ (KW 1-Vertrag).

2. Für die im KW 1-Vertrag definierten Leistungen (Revierdienst, Wirtschaftsverwaltung, weitere revierbezogene Aufgaben) werden die Entgelte auf Grundlage der Forstbetriebsfläche (Fbfl) und des Hiebsatzes, im Verhältnis 70% zu 30%, wie folgt berechnet:

$$\text{Jährl. Entgelt} = ((64,90 \text{ €/ha Fbfl}) \times 0,7) + ((10,75 \text{ €/Fm} \times \text{Hiebsatz}) \times 0,3)$$

Grundlage ist die jeweils gültige Forstliche Betriebsfläche zum Forsteinrichtungsstichtag, bzw. dem Waldflächenverzeichnis sowie der im jeweils gültigen Forsteinrichtungswerk, bzw. Betriebsgutachten ausgewiesene jährliche Hiebssatz.

In jedem Fall wird ein jährlicher **Mindestbetrag von € 60 pro Betrieb** berechnet.

3. Eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen (Forstbetriebsfläche, Hiebsatz) innerhalb des jeweiligen Forsteinrichtungszeitraums ist nicht vorgesehen. Bei Änderungen im laufenden Forsteinrichtungszeitraum, die organisationsrelevant sind, ist eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Teil B: Dienstleistungen im Privatwald

Dienstleistungen im Privatwald werden auf vertraglicher Basis auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Beratung, Betreuung und deren Förderung im Privatwald (Privatwaldverordnung – PWaldVO) in der jeweils gültigen Fassung durch die untere Forstbehörde Alb-Donau-Kreis erbracht.

Die **Beratung erfolgt kostenfrei** als hoheitliche Aufgabe.

Betreuungsleistungen werden zu den tatsächlichen Gestehungskosten angeboten. Diese betragen **€ 60 pro Stunde**.

1. Leistungen im Rahmen der **fallweisen Betreuung** werden zu den o. a. Stundensätzen angeboten. Grundlage ist eine gültige Privatwaldvereinbarung (PW-1). Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
2. Leistungen im Rahmen der **ständigen Betreuung** werden zu Hektarsätzen angeboten.
 - I. **Waldinspektionsverträge** (PW 6):
 - i. Für Betriebe mit Betriebsgutachten **€ 7 / ha** Forstbetriebsfläche und Jahr, **mindestens aber € 120 / Jahr**.
 - ii. Für Betriebe ohne Betriebsgutachten **€ 12 / ha** Forstbetriebsfläche und Jahr, **mindestens aber € 120 / Jahr**.

- iii. Für die Durchführung von Maßnahmen, die ggf. in einem Waldinspektionsbericht vorgeschlagen wurden, ist eine gültige Privatwaldvereinbarung (PW-1) erforderlich. Die Maßnahmen werden zu den unter Teil B Nr. 1 angegebenen Entgelten angeboten.

- II. **Treuhandverträge** (PW 20 und 21):
Die verpflichtenden und fakultativen Komponenten nach PWaldVO werden betriebsindividuell kalkuliert und zu Gestehungskosten analog Teil A Nr. 2 und 3 berechnet.

Inkrafttreten:

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises bereitgestellt am 07.01.2020.

Ulm, den 27. Dezember 2019

Heiner Scheffold,

Landrat